



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten

## Energie • Newsletter

Januar/Februar 2009

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

trotz Finanzkrise und niedriger Energiepreise hat das Jahr für die Erneuerbaren Energien mit dem novellierten EEG positiv begonnen. Kanzlerin Angela Merkel zeichnete auf dem Neujahrsempfang des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) am 28.01.2009 ein sehr positives Bild der Branche und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten.

Unsere Themen behandeln in diesem Newsletter schwerpunktmäßig Erneuerbare Energie:

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer Newsletter aus anderen Bereichen haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

- EEG 2009: Doch Bestandsschutz für das „Anlagensplitting“?
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Landgericht Gießen zum Begriff der „wirtschaftlichen Konversionsfläche“
- BGH zur Einspeisevergütung für Strom aus „ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebrachten“ PV-Anlagen
- Klimaschutz: Ausschreibung von Ökostrom
- Neues [GGSC]-Büro in Köln
- [GGSC]-Seminare
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC]-Veröffentlichungen

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind wie immer offen für Anregungen und Kommentare.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam



## [EEG 2009: DOCH BESTANDSSCHUTZ FÜR DAS „ANLAGENSPLITTING“?]

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009) ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Wie schon mehrfach berichtet, ist in § 19 des EEG 2009 eine Regelung enthalten, die dem sog. „Anlagensplitting“ im Biogasbereich, d. h. der Errichtung mehrerer statt einer Anlage an einem Standort, künftig einen Riegel vorschieben soll. Danach werden Anlagen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt werden, im Hinblick auf die Berechnung der Vergütung als eine Anlage qualifiziert mit der Folge, dass etwa bei Biomasseanlagen der höhere Vergütungssatz für die Leistungsschwelle bis 150 kW nur noch einmal und nicht für jede einzelne Anlage in Anspruch genommen werden kann. Da § 19 in den Übergangsregelungen in § 66 EEG 2009 nicht genannt ist, findet diese Regelung auch auf Bestandsanlagen Anwendung und kann bei diesen zu einer Reduzierung der bisher erlangten Stromvergütung führen. Viele Bestandsanlagen sehen sich hierdurch in ihrer Existenz bedroht.

Aus diesem Grund sind beim *Bundesverfassungsgericht* derzeit eine Reihe von Verfassungsbeschwerden anhängig. Die Beschwerdeführer versuchen – auch im Wege

der einstweiligen Anordnung – die Verfassungswidrigkeit von § 19 Abs. 1 bzw. der Übergangsregelung in § 66 EEG 2009 feststellen zu lassen.

Vor der Clearingstelle EEG ist seit dem 24.11.2008 ein Empfehlungsverfahren anhängig, inwieweit § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen ohne PV-Anlagen anwendbar ist. Bei der Clearingstelle registrierte öffentliche Stellen und akkreditierte Interessengruppen haben bereits ihre Stellungnahmen abgegeben. Eine Empfehlung steht indes noch aus.

Die Nichteinbeziehung von Photovoltaikanlagen in dieses Empfehlungsverfahren ist dadurch bedingt, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 Photovoltaikanlagen, die vor dem 01.01.2009 auf unterschiedlichen Dächern auf einem Grundstück in Betrieb genommen worden sind, künftig als eine Anlage ausgegeben werden könnten. Die Problematik ist im Solarbereich damit eine andere als beim sog. „Anlagensplitting“ bei Biogasanlagen. Auch finden sich für die Photovoltaikanlagen in § 66 EEG 2009 keine gesonderten Ziffern zur Übergangsregelung. Diese andersartige Konfliktlage hat daher dazu geführt, dass die Clearingstelle für Photovoltaikanlagen ein gesondertes Empfehlungsverfahren eingeleitet hat.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren ist insbesondere von Seiten der betroffenen Bran-



che immer wieder die Forderung nach einem Bestandsschutz für das Anlagensplitting bei Bestandsanlagen erhoben worden. Der Gesetzgeber hat diesen Forderungen aber nicht Rechnung getragen, da er von der Rechtsmissbräuchlichkeit des Anlagensplittings ausging. Die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen haben im Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Änderung des EEG 2009 eingebracht (BR-Drs. 824/08), womit dieser Bestandsschutz gewährleistet werden soll. Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ soll in die Übergangsregelungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 der § 19 Abs. 1 eingefügt werden mit der Folge, dass die Regelung nur für Anlagen Anwendung findet, die nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen werden und nicht für Bestandsanlagen. Für diese würde sich die Vergütung dann nach der bisherigen Rechtslage richten.

Es ist davon auszugehen, dass Clearingstelle und Gesetzgeber zunächst die Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts*, zumindest im Eilrechtsschutzverfahren, abwarten. Dabei darf insbesondere mit Spannung erwartet werden, wie das *Bundesverfassungsgericht* mit der Frage umgeht, dass dem verfassungsrechtlich geführten Rechtsstreit ein einfach-gesetzlicher Disput über die Auslegung des EEG 2004 (Stichwort: Rechtsmissbräuchlichkeit des Anlagensplittings?) vorgelagert ist.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

### **[PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN: LANDGERICHT GIEßEN ZUM BEGRIFF DER „WIRTSCHAFTLICHEN KONVERSIONSFLÄCHE“]**

Von erheblicher Bedeutung für die Vergütungsfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen ist die vorherige Nutzung der für die Errichtung der Anlagen vorgesehenen Flächen. Gemäß § 11 Abs. 4 EEG 2004 ist der Netzbetreiber für Strom aus einer PV-Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 01.09.2003 aufgestellt oder geändert worden ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Vergütung verpflichtet. Die Anlage muss sich

- auf Flächen befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befinden oder



- auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

Die Regelung ist fast unverändert in das EEG 2009 übernommen worden (§ 32 Abs. 3). Allerdings wird bei Grünflächen nun ausdrücklich gefordert, dass diese in den drei der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

---

### Urteil Landgericht Gießen

---

Das Landgericht Gießen (Urteil vom 01.04.2008, Az. 6 O 51/07) hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem PV-Freiflächenanlagen auf einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet errichtet werden sollten, auf dem zuvor drei Windenergieanlagen betrieben wurden, die oberirdisch vollständig abgebaut sind. In einer Tiefe von ca. 60 – 70 cm befinden sich noch die Fundamente dieser Anlagen. Weiterhin liegen mehrere Nieder- und Mittelspannungsleitungen im Erdreich. Gegenwärtig wird die Fläche als Weideland genutzt.

Das Landgericht hat entschieden, dass die Fläche keine Konversionsfläche i. S. d. § 11

Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 ist. Eine Konversionsfläche liegt nach der Gesetzesbegründung vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend. Im konkreten Fall fehle es an der Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung, da die Nutzung als Standort für Windenergieanlagen den Charakter des Gebietes nicht mehr präge. Weiterhin stellt das Gericht darauf ab, dass die Fläche nun auch in anderer Weise genutzt wird, nämlich als Weideland.

Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass die Einschätzung der den Bebauungsplan aufstellenden Gemeinde, dass es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche i. S. d. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 handele, unerheblich ist. Das EEG räume der Gemeinde nicht die Befugnis ein, bindend über das tatsächliche Vorliegen einer Konversionsfläche zu entscheiden.

---

### Fazit

---

Das Landgericht Gießen folgt in seinem Urteil der Linie des Gesetzgebers, der in der Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass die zurückliegende Nutzungsart fortwirken muss. Dazu ist eine genaue Betrachtung des



Einzelfalls geboten. Die Frage, ob eine Nutzung noch fortwirkt, kann nur anhand der konkreten Umstände auf der jeweiligen Fläche beurteilt werden. Auch im Boden befindliche massive Fundamente und Leitungen führen – wie die Entscheidung des LG Gießen zeigt – nicht per se zur Vergütungsfähigkeit.

Da sich die gesetzliche Regelung im neuen EEG 2009 nur unwesentlich geändert hat, ist auch zukünftig erforderlich, dass Projektplaner frühzeitig die Vergütungsfähigkeit im Hinblick auf die Vornutzung der ausgewiesenen Flächen klären. Empfehlenswert ist dies ebenso bei Planungen auf versiegelten Flächen oder ehemaligen Ackerflächen. Denn der Vergütungsanspruch entfällt in allen diesen Fällen vollständig, liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 EEG 2004 bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2009 nicht vor.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an die Rechtsanwälte Dr. Jochen Fischer und Martin Schäffer.

### **[BGH ZUR EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR STROM AUS „AUSSCHLIEßLICH AN ODER AUF EINEM GEBÄUDE ANGEBRACHTEN“ PV-ANLAGEN]**

In der Vergangenheit bestanden erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen die erhöhte Einspeisever-

gütung nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 (Gebäudevergütung) für den Strom aus PV-Anlagen verlangt werden darf. Problematisch sind insbesondere Fallgestaltungen, bei denen die bauliche Konstruktion der Gesamtanlage vermuten lässt, dass diese in erster Linie als Trägerkonstruktion für die PV-Anlagen dient und weniger auf die Nutzung als Gebäude ausgerichtet ist. Umstritten sind auch Fälle, in denen aus Sicht der Netzbetreiber die Nutzung des Gebäudes zu anderen Zwecken als der Energieerzeugung nur „vorgeschoben“ wird. Zahlreiche Fälle sind in den letzten Jahren vor Gericht gelangt, die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen kamen teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen.

---

#### **BGH-Urteil vom 29.10.2008**

---

Der BGH hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem die Tragekonstruktion der Solarmodule gleichzeitig als Unterstände für Hühner in Freilandhaltung dient. Die von der Klägerin als Schutzhütten bezeichneten Konstruktionen sind nach allen Seiten offen und über das Gelände verstreut. Sie bestehen aus vier Stahlträgern als Eckpfosten, die in einer Höhe von ca. 2,5 m durch diagonal verlaufende Stahlträger verbunden sind. Mit diesen ist über eine an deren Kreuzungspunkt angeordnete Metallplatte ein senkrecht aufragender Mast aus Stahl verschraubt, welcher die nachführbaren Solar-



module trägt. Auf den diagonal verlaufenden Strahlträgern sind Holzplatten aufgebracht, so dass ein Dach gebildet wird.

Der BGH hat entschieden, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Gebäudevergütung nicht vorliegen. Nach Ansicht des BGH ist ein Abhängigkeitsverhältnis der Fotovoltaik-Anlage gegenüber dem Gebäude erforderlich. Es genüge nicht, das Gebäude und Anlagen in irgendeinen, über bautechnische Mittel herbeigeführten Funktionszusammenhang gebracht worden sind. Vielmehr müsse die Anlage so angebracht worden sein, dass das Gebäude über seine Statik die Anlage trägt. Daher müsse das Gebäude als Trägergerüst die Hauptsache bilden, von der die darauf oder daran befestigte Anlage in ihrem Bestand abhängig ist.

Damit gehen die Anforderungen des BGH im Ergebnis über die des vorinstanzlich die Gebäudevergütung bejahenden OLG Frankfurt a. M. hinaus. Für den Strom aus Fotovoltaik-Anlagen sei dann keine Gebäudevergütung zu zahlen, wenn die Anlagen eine eigenständige, vom Gebäude unabhängige Tragekonstruktion aufweisen und wenn das Gebäude erst durch Benutzung dieser Tragekonstruktion mittels Anbringung von Bedachungsmaterialien entstanden sei, auch wenn die Tragekonstruktion dadurch zum Gebäudebestandteil wird.

---

## Bewertung

---

Das Urteil des BGH kann nicht überzeugen. Letztlich liegt dem Urteil die Erwägung zugrunde, dass die bauliche Konstruktion im konkreten Fall in erster Linie auf die PV-Module und nicht auf die Nutzung als Schutzhütten für die Hühner ausgerichtet ist. Allerdings spricht der BGH den Vorwurf der Umgehung der gesetzlichen Vergütungsregelungen nicht offen aus, sondern versucht seiner Wertung durch ein fingiertes, konstruktives Abhängigkeitsverhältnis zwischen PV-Anlage und Gebäude zu begründen. Nicht vergütungsfähig als Gebäude sei, wenn das Tragwerk „ohne Zwischenschaltung eines durch eine eigene statische Trägerkonstruktion gekennzeichneten Gebäudes darauf ausgerichtet (sei), die Photovoltaik-Module zu tragen.“

Damit weist der BGH der Trägerkonstruktion, losgelöst vom Gebäude in wertender Weise eine Funktion zu, die weit über den Wortlaut des § 11 Abs. 2 EEG 2004 hinausreicht.

Der Gesetzestext stellt lediglich die Anforderung auf, dass ein Gebäude vorliegen muss, an oder auf dem eine PV-Anlage angebracht ist. Vorgaben zur Konstruktion werden nicht gegeben. Danach ist lediglich zu prüfen, ob ein Gebäude vorliegt und an oder auf die-



sem eine PV-Anlage angebracht ist. Ausgeschlossen sind danach in der Vergangenheit bereits praktizierte Konstruktionen, in denen PV-Anlagen auf gebäudeunabhängigen Tragmasten errichtet wurden, um diese sodann mit dem Gebäude zu verbinden. Ist die Tragkonstruktion aber Teil des Gebäudes, ist der Wortlaut des § 11 Abs. 2 EEG 2004 erfüllt.

Anders aber nunmehr der BGH: Seiner Gesetzesauslegung nach kann die Trägerkonstruktion auch „unabhängig“ sein, wenn sie – weil statisch erforderlich – Teil des Gebäudes ist.

In der Praxis handhabbare Abgrenzungskriterien zeigt der BGH nicht auf. Damit ist das Urteil kaum geeignet, Rechtssicherheit bezüglich anderer baulicher Konstruktionen zu schaffen.

Das EEG 2009 enthält nun einen modifizierten Gebäudebegriff. Demnach sind als Gebäude bauliche Anlagen anzusehen, die „vorrangig“ dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Unserer Einschätzung nach wird in vielen Fällen weiterhin ein großer Interpretationsspielraum bestehen. So enthält auch die Neuregelung keine Klarstellung dazu, in welchen Fällen eine Anlage „an oder auf“ einem Gebäude angebracht ist.

Nachfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer und Rechtsanwalt Martin Schäffer.

## [KLIMASCHUTZ: AUSSCHREIBUNG VON ÖKOSTROM]

Die gegenwärtige Diskussion um die in Berlin anstehende Ausschreibung des städtischen Strombedarfs gibt Anlass, auf die Frage der bei einer Ausschreibung von „Ökostrom“ zu berücksichtigenden Aspekte näher einzugehen. Diskutiert wird insbesondere, zu welchem Anteil die gelieferte Strommenge in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt oder aus erneuerbaren Energiequellen stammen soll.

---

### Zulässigkeit von Umweltkriterien

---

Zwar ist mittlerweile geklärt, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Leistungen und Waren Umweltauflagen stellen darf. Bei der Beschaffung von „Ökostrom“ gilt es jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Denn schlicht die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auszusprechen, ist noch keine Gewähr dafür, dass mit dem Beschaffungsvorgang tatsächlich ein bestimmtes Umweltschutzziel erreicht wird. Dieses Ziel kann sinnvollerweise nur in der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der



Stromerzeugung liegen. Denn nur bei einer Abstimmung auf die konkrete CO<sub>2</sub>-Minderung, z.B. im Vergleich zu dem in Deutschland durchschnittlichen Energiemix, handelt es sich um ein plausibel und logisch aus einem bestimmten Umweltschutzziel (Klimaschutz) abgeleitetes Kriterium. Einen tatsächlichen Umweltnutzen kann das Land Berlin durch die Ausschreibung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder KWK daher nur dann erreichen, wenn eine bestimmte CO<sub>2</sub>-Minderungsquote für die ausgeschriebene Stromlieferung festgelegt und belastbare Kriterien gefunden werden, mit dem die Erfüllung dieser Quote von den Bietern nachgewiesen wird. Bereits in der sog. Wienstrom-Entscheidung hatte der EuGH gefordert, dass das Umweltschutzkriterium mit Anforderungen verbunden werden muss, die eine effektive Nachprüfung der Richtigkeit der in den Angeboten enthaltenen Angaben erlauben.

---

#### **Wichtig: Belastbarkeit der Umweltkriterien**

---

Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine ökologische Rechtfertigung für die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder KWK nur dann gegeben ist, wenn die Strombeschaffung außerhalb des Anwendungsbereichs des EEG und des KWKG oder einer vergleichbaren Förderung nachgefragt wird. Denn Strom, der bereits nach

EEG, KWKG oder anderen Förderungen vergütet wird, wird durch die konkrete Nachfrage nicht zusätzlich erzeugt – mit der Folge, dass ein konkreter Umweltnutzen nicht erreicht wird. So beträgt aufgrund des EEG-Umlagemechanismus die sog. EEG-Quote, d.h. der über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütete Anteil an Strom aus Erneuerbaren Energien bei Lieferungen an Letztverbraucher bereits über 15 %. Im Konzept der Ausschreibung (ggf. auch lediglich für eines von mehreren Losen i.S.v. § 5 VOL/A) ist zu berücksichtigen, dass der Umweltaspekt entweder bereits bei der Bestimmung des Auftragsgegenstandes festgelegt werden kann, indem z.B. die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefordert wird, oder dass die Umwelteigenschaften im Rahmen der Zuschlagskriterien zum Tragen kommen können.

---

#### **Zu entscheiden: Umweltaspekte als Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien**

---

Im erstgenannten Fall kann von den Bietern kein Strom angeboten werden, der die Anforderungen an den Auftragsgegenstand nicht erfüllt; Angebote über die Lieferung von Strom aus anderen als Erneuerbaren Energien werden ausgeschlossen und nicht gewertet. Dabei sollte der Auftraggeber eine konkrete Mindestanforderung für die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen formulieren



und einen entsprechenden Nachweis durch die Bieter fordern. Dabei kann auch das Alter der jeweiligen Stromerzeugungsanlage Berücksichtigung finden, etwa indem vorgegeben wird, welcher Anteil einer angebotenen Lieferung von Ökostrom aus näher bestimmten Anlagenkategorien für die Erfüllung der festgelegten CO<sub>2</sub>-Minderung angerechnet wird. Weiterhin ist festzulegen, nach welchem Verfahren für die konkreten Angebote die konkrete Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ermittelt und angerechnet wird.

---

### Umfang der CO<sub>2</sub> Minderung als Kriterium

---

Wird die Höhe der CO<sub>2</sub>-Minderung als Zuschlagskriterium berücksichtigt, ist zu gewährleisten, dass eine effektive Nachprüfung der Richtigkeit der in den Angeboten enthaltenen Angaben möglich ist und die Kriterien sich auf die ausgeschriebene Liefermenge beziehen. So kann bei der Wertung eine nach einem vorgegebenen Modell berechenbare Höhe der CO<sub>2</sub>-Minderung der Angebote mit einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden.

Es bleibt abzuwarten, für welches Modell sich das Land Berlin entscheiden wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke.

## [NEUES GGSC-BÜRO IN KÖLN]

[GGSC] hat am 02.01.2009 – wie angekündigt – ein weiteres Büro in Köln eröffnet. Es arbeitet dort das Anwaltsteam Dr. Ralf Gruneberg, Ulrich Cronauge und Sahra Peter mit der Sekretariatsunterstützung durch Kerstin Siever. Der Kollege Dr. Huffmann hat sich kurzfristig nicht zu einem Wechsel aus Düsseldorf nach Köln entscheiden können.

[GGSC] Köln wird sich schwerpunktmäßig mit Beratungsaufgaben auf den Arbeitsfeldern Abfallwirtschaft und Abfallrecht, Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie Kommunalrecht und Kommunalwirtschaft befassen. Außerdem stärken die KollegInnen unser [GGSC]-Stadtwerketeam (Energie, Wasser, ÖPNV).

---

### [GGSC] Köln

Vogelsanger Str. 321, 50827 Köln

Tel. 0221.270 705.0, Fax. 0221.270 705.99

E-Mail [koeln@ggsc.de](mailto:koeln@ggsc.de)

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

---

[GGSC] arbeitet nunmehr mit über 30 RechtsanwältInnen in Berlin, Köln und Frankfurt (Oder).



## [GGSC-SEMINARE]

### [GGSC]-Grundlagen-Seminar „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“

25.02.2009, ganztägig in Berlin  
unter anderem mit den Themen:

#### **Die Auswirkung des EEWärmeG auf Planung und Bauausführung**

**Nachweise zum EEWärmeG im Genehmigungsverfahren und während der Gebäudenutzung**

#### **Die Umsetzung des EEWärmeG in Planer- und Bauverträgen**

Anhang: Programm und Anmeldeformular

### [GGSC]-Fachgespräch „EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz“

04.05.2009 in Berlin

#### **Fachgespräch auf den Berliner Energieta- gen 2009 in Berlin**

Anhang: Programm und Anmeldeformular

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer  
Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke

### **Erneuerbare Energien in der staatlichen Genehmigungspraxis – Windenergie, Bio- gas und Photovoltaik**

26.01.2009 in Leipzig

#### **vhw-Seminar**

Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke

### **Wärmekonzepte und Wärmenetze aus ju- ristischer Sicht**

05.02.2009 in Hannover

#### **vhw-Seminar**

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,  
Frau Nicole Wilke, BMU

03.03.2009 in Berlin

### **Auf Kyoto muss Kopenhagen folgen**

#### **Fachgespräch des Energievereins**

Anhang: Programm



**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner,  
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fischer**

05.05.2009 in Berlin

**EEG-Novelle 2009: Erste Erfahrungen und  
Umsetzung der Verordnungsermächtigun-  
gen**

**Fachgespräch des EnergieVereins auf den  
Berliner Energietagen 2009**

Anhang: Programmentwurf

**Rechtsanwältin Dr. Nicole Pippke  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Konzessionsverträge für Strom und Gas –  
aktuelle Entwicklungen**

11.06.2009 in Erfurt

**vhw-Seminar**

## **[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]**

**Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth und  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Auswirkungen der neuen Klimaschutzvor-  
schriften auf Bauleit- und Gebäudepla-  
nung**

Erschienen in vhw Forum Wohneigentum,  
Zeitschrift für Wohneigentum, Heft 5 Okto-  
ber – November 2008, S.241 – 244

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner und  
Rechtsanwalt Michael Schöneich**

**Klimaschutz vor Ort und Chancen der  
Stadtwerke**

Erschienen in EuroHeat & Power, Heft No-  
vember 2008, S.26 – 30



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Seminare

## **[GGSC]-Grundlagen-Seminar**

### **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz**

**- Herausforderung für Bauherren, Architekten, Energieplaner,  
Wärmelieferanten und Bauaufsichtsbehörden -**

**unter Leitung des Anwaltsbüros**

**[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

**am 25.02.2009**

**in Berlin**



## Programm des Seminars:

- 9:30 Uhr**      **Begrüßung und Vorstellung des [GGSC]-Grundlagen-Seminars**  
Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 9:45 Uhr**      **Die Neuregelungen des EEWärmeG**  
Rechtsanwalt Michael Schöneich  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 10:15 Uhr**      **Welche EEWärme-Technologien und welche Technologien für Ersatzmaßnahmen stehen zur Verfügung und was kosten sie?**  
Referent: Rolf Naster  
Berliner Energieagentur
- 10:45 Uhr**      **Nachfragen/Diskussion**
- 11:00 Uhr**      **Kaffeepause**
- 11:15 Uhr**      **Auswirkungen des EEWärmeG auf Planung und Bauausführung**  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh  
Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 12:45 Uhr**      **Mittagspause**
- 13:45 Uhr**      **Nachweise zum EEWärmeG im Genehmigungsverfahren und während der Gebäudenutzung**  
Rechtsanwalt Dr. Joachim Wrase  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 14:15 Uhr**      **Die Umsetzung des EEWärmeG in Planer- und Bauverträgen**  
Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 15:30 Uhr**      **Kaffeepause**



- 15:45 Uhr**      **EEWärmeG-Contracting – Ein Serviceangebot der Zukunft?**  
Referent: Michael Geißler  
Geschäftsführer Berliner Energieagentur
- 16:15 Uhr**      **Ausblick: Was kommt auf Eigentümer und Architekten bei Bestandsgebäuden zu?**  
**(EnEV 2009, Landes Klimaschutzgesetze, § 81 Abs. 7 BbgBO etc.)**  
Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth  
Anwaltsbüro [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
- 16:45 Uhr**      **Seminarende**



[GGSC]-Seminare GmbH  
Frau Michèle Nußpcker  
per Fax: (030) 726 10 26 10

**Anmeldung bis 18.02.2009**

**Grundlagen-Seminar des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
im Energieforum in Berlin am 25.02.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit ..... Personen teil:

1. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
  
2. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepausen, Mittagessen) beträgt**

- je Teilnehmer **290,00 € zzgl. USt.**
  - **Institutionen, die mehrere Teilnehmer anmelden, erhalten 20 % Rabatt.**

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben)

## **Fachgespräch: „Auf Kyoto muss Kopenhagen folgen“**

**Referentin: Nicole Wilke,  
Referatsleiterin Internationaler Klimaschutz, BMU**

**Dienstag, den 03.03.2009  
18:30 Uhr bis 21:00 Uhr**

**EnergieForum, Atrium  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin**

Das **Kyoto Protokoll**, verabschiedet im Rahmen der alljährlichen Konferenz der Vertragsstaaten (COP) der 1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Klimarahmenkonvention (UNFCCC, mehr als 180 Vertragsstaaten) als dessen Zusatzprotokoll, sieht eine verbindliche Verringerung der Treibhausmissionen für den ersten Verpflichtungszeitraum bis zum Jahr 2012 vor. Auf Bali wurde 2007 im Rahmen der 13. COP und der gleichzeitig stattfindenden 2. Konferenz der Mitglieder des Kyoto Protokolls (CMP) eine Roadmap für eine entsprechende Regelung nach 2012 beschlossen. Die Verhandlungen wurden auf der 14. COP / 3. CMP im Dezember 2008 in Posen – ohne entscheidende Fortschritte – fortgesetzt und sollen im Dezember 2009 auf der 15. COP / 4. CMP in **Kopenhagen** ihren Abschluss finden. Ohne die rechtzeitige Verabschiedung eines Nachfolgeprotokoll entsteht eine Lücke, bis verbindliche Regelungen für einen zweiten Verpflichtungszeitraum (geplant: 2013-2018) in Kraft treten. Über die Höhe der Emissionsminderungspflichten im zweiten Verpflichtungszeitraum wurde noch keine Einigung erzielt.

**Frau Wilke** ist die Leiterin des Referats Internationaler Klimaschutz im BMU. Sie hat an den Konferenzen in Bali und Posen teilgenommen, die deutsche Delegation geleitet und die Positionsbestimmungen von Bundesumweltminister Gabriel vor Ort vorbereitet. Sie bereitet aktuell die COP-/CMP-Konferenzen in Kopenhagen vor. Frau Wilke wird ausführlich ihre Erfahrungen mit dem internationalen Ringen um einen verbesserten Klimaschutz schildern. Zugleich wird sie einen Ausblick geben, welche weltweiten Emissionsminderungsziele die Bundesregierung für den Kyoto-Nachfolgezeitraum 2013 – 2018 verfolgt.

Die Gesprächsveranstaltung findet im Anschluss an die diesjährige Mitgliederversammlung des EnergieVereins statt. Die Veranstaltung ist gegen einen Kostenbeitrag von 25,00 € für jedermann öffentlich zugänglich.

Anmeldungen bitte per E-Mail unter [info@energieverein.org](mailto:info@energieverein.org)



**[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**  
Seminare

## **Fachgespräch EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz im Rahmen der 10. Berliner Energietage**

**unter Leitung des Anwaltsbüros  
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.] in Berlin am 04. Mai 2009  
im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstr. 85**

- 14:00 Uhr**      **Begrüßung und Einführung**  
Hartmut Gaßner  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin
- 14:20 Uhr**      **Erfahrungen mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz in Baden-Württemberg**  
Ministerialdirigent Dr. Albrecht Rittmann  
Umweltministerium Baden-Württemberg
- 14:40 Uhr**      **Ausbau der Hamburger Klimaschutzstrategie**  
Staatsrat Christian Maaß (angefragt)  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
- 15:00 Uhr**      **Eckpunkte für ein Berliner Klimaschutzgesetz**  
Staatssekretär Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Senatsverwaltung für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Berlin
- 15:20 Uhr**      **Diskussion/Kaffeepause**
- 15:50 Uhr**      **Rechtliche Rahmenbedingungen für ein offenes Wärmenetz**  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin
- 16:10 Uhr**      **Zentrale und dezentrale Wärmeversorgung in Berlin**  
Prof. Dr.-Ing. Jochen Twele  
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- 16:30 Uhr**      **Diskussion**  
Moderation: Hartmut Gaßner / Dr. Jochen Fischer  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin



[GGSC]-Seminare GmbH  
Frau Michèle Nußpcker  
per Fax: (030) 726 10 26 10

**Anmeldung bis 24.04.2009**

**Fachgespräch EEWärmeG: Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz  
im Rahmen der 10. Berliner Energietage**

**unter Leitung des Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
in Berlin am 04. Mai 2009  
im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstr. 85**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Veranstaltung nehme ich /nehmen wir mit ..... Personen teil:

1. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -
2. ....  
(Name, Vorname, Funktion) – bitte in Blockschrift ausfüllen -

**Der Kostenbeitrag (Teilnahme, Tagungsunterlagen, Kaffeepause) beträgt  
je Teilnehmer 75,00 € zzgl. USt.**

Nach Eingang dieser Faxanmeldung übersenden Sie unaufgefordert eine Teilnahmebestätigung/Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse – bitte unbedingt angeben)

## **Fachgespräch: EEG-Novelle 2009: Erste Erfahrungen und Umsetzung der Verordnungser- mächtigungen**

**Dienstag, den 05.05.2009**  
**14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**Ludwig Erhard Haus**  
**Fasanenstraße 85, 10623 Berlin**

- 14:00 Uhr**      **Begrüßung und Einführung**  
**Hartmut Gaßner**  
EnergieVerein; [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], Berlin
- 14:15 Uhr**      **Erfahrungen und Entwicklungen in der Beratungspraxis**  
**Dr. Jochen Fischer**  
EnergieVerein; [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], Berlin
- 14:45 Uhr**      **Möglichkeiten und Modelle der Direktvermarktung**  
**Dr. Frank Finzel (angefragt)**  
Natenco GmbH, Merzig (Saarland)
- 15:15 Uhr**      **Geothermie: Chancen aus EEG und MAP**  
**Hartmut Gaßner**  
Präsident GtV - Bundesverband Geothermie, Berlin
- 15:45 Uhr**      **Kaffeepause**
- 16:00 Uhr**      **Systemintegration von EEG-Anlagen**  
**Dr.-Ing. Karsten Burges (angefragt)**  
Ecofys GmbH, Berlin
- 16:30 Uhr**      **Bestandsaufnahme und Umsetzung der Verordnungsermächtigungen**  
**Hansjörg Radtke (angefragt)**  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Berlin
- 17:00 Uhr**      **Diskussion und Zusammenfassung**  
Moderation: Hartmut Gaßner/Dr. Jochen Fischer

Die **Teilnahmegebühr** beträgt **30 Euro**.

**Anmeldungen** bitte per Email an: [info@energieverein.org](mailto:info@energieverein.org)

**Nachfragen** bitte an: Dr. Jochen Fischer, Geschäftsführer EnergieVerein